

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH – AWKP
(im Folgenden AWKP genannt)
für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
(AGB – AWKP)**

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

- 1.1 Dem Kreis Plön obliegt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung im gesamten Kreisgebiet. Der AWKP wurden mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein und mit Zustimmung des Kreises Plön die Pflichten zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen. Die AWKP ist für die übertragenen Entsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgaben in eigener Verantwortung privatrechtlich wahr. Der Umfang der übertragenen Entsorgungspflicht ergibt sich aus Ziffer 3 dieser Entsorgungsbedingungen.
- 1.2 Die AWKP entsorgt darüber hinaus Abfälle, für die keine Überlassungspflichten bestehen, im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.

2. Geltung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, Vertragsschluss

- 2.1 Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gem. Ziffer 1.1, von Bioabfällen und Altpapier im Umleerverfahren (Regelabfuhr) und ölhaltige Bindemittel erfolgt ausschließlich gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWKP sind insoweit für beide Seiten verbindlich. Sie können eingesehen werden. Der Vertrag kommt faktisch mit der Bestellung bzw. der Entgegennahme der Leistung zustande. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2.2 Ziffer 2.1 gilt entsprechend für Abfälle, die nicht überlassungspflichtig sind, insbesondere für solche zur Verwertung und alle sonstigen Leistungen und Lieferungen der AWKP, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben.
- 2.3 Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall eine Regelung anstreben, die der unwirksamen Klausel dem Sinn nach am nächsten kommt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Umfang der Abfallentsorgung

- 3.1 Die AWKP ist verpflichtet, die im Gebiet des Kreises Plön angefallenen und ihr im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen.
- 3.2 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind die in der Satzung des Kreises Plön über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen, öffentlich bekannt gemachten Fassung aufgeführten Abfallarten. Die AWKP kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn die zuständige Behörde dem Ausschluss zustimmt.
- 3.3 Die Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln durch Hol- oder Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Beseitigung und solchen zur Verwertung.
- 3.4 Die AWKP kann in begründeten Fällen chemisch-physikalische Untersuchungen des Abfalls fordern oder diese auf Kosten des Auftraggebers vornehmen oder veranlassen.
- 3.5 In Zweifelsfällen und bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat die AWKP ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer sowie die sonstigen nach Ziffer 4.2 Benannten sind verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so zu verwahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 3.6 Für einzelne Abfälle kann die AWKP den Auftraggeber zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichten, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- 3.7 Die AWKP kann sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Dritter bedienen

4. Vertragspartner für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, Anschluss- und Überlassungspflicht

- 4.1 Die AWKP ist grundsätzlich die allein zur Entsorgung berechtigte und verpflichtete juristische Person. Die AWKP kann auch mit dem Kreis Plön vereinbaren, dass dieser die Entsorgung übernimmt. Erzeuger, Besitzer oder sonstige Überlassungspflichtige von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, anfallende überlassungspflichtige Abfälle der AWKP nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht). Der Überlassungspflichtige bzw. Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der AWKP einen entsprechenden Entsorgungsauftrag zu erteilen.
- 4.2 Der Entsorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer des Grundstücks geschlossen, auf dem die überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Die AWKP kann in besonderen Einzelfällen den Entsorgungsvertrag auch mit den Pächtern/Mietern oder sonstigen Nutzern des Grundstückes bzw. Erzeugern oder Besitzern der Abfälle schließen. Ansonsten können Pächter/Mieter oder sonstige Nutzer des Grundstückes bzw. Erzeuger oder Besitzer der Abfälle das Vertragsverhältnis mit der AWKP nur gegen Vorkasse begründen.
- 4.3 Treten Änderungen in der Person des Abfallerzeugers oder -besitzers sowie der sonstigen nach Ziffer 4.2 Benannten ein, so sind diese der AWKP unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 4.4 Die nach Ziffer 4.2 zur Überlassung der Abfälle Verpflichteten haben das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG zu dulden.

5. Angebot und Vertragsschluss für Abfälle zur Verwertung

- 5.1 Angebote der AWKP sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebotes und schriftliche Auftragsbestätigung der AWKP zustande. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu diesen AGB gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Sie gelten auch dann als vereinbart, wenn keiner der Vertragspartner einer vorherigen schriftlichen Mitteilung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.
- 5.2 Der vereinbarte Preis ist verbindlich. Erweist sich die Leistungsbeschreibung nachträglich als fehlerhaft oder bedarf sie sonst der nachträglichen Ergänzung, so bestimmt die AWKP gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- 5.3 Für die Entsorgung von Bioabfällen und von Altpapier im Umleerverfahren (Regelabfuhr) sowie ölhaltige Bindemittel gelten die Regelungen der Ziffern 4.1 bis 4.4.

6. Leistungszeit, Verzug, Haftungsbeschränkung

- 6.1 Die von der AWKP genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Im Falle von Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der vereinbarte Leistungstermin um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist jede Vertragspartei berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung den Vertrag zu kündigen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Verkehrsunfälle und Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Zuwegungen, Streik, Aussperrung, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, die außerhalb des Einflussbereiches der AWKP liegen.
- 6.3 Schadensersatzansprüche aus Verzug, Schlechterfüllung, Unmöglichkeit der Leistung sowie aus Verletzung der §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der AWKP als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden und soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber garantiert, dass die von der AWKP zur Verfügung gestellten Behälter nur mit den dafür vorgesehenen Abfallfraktionen befüllt werden und diese seinen Deklarationen entsprechen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Deklarationsanalytik der anfallenden Abfälle allein verantwortlich.
- 7.2 Im Falle von Fehlwürfen haftet der Auftraggeber der AWKP unabhängig von etwaigem Verschulden für alle sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen und möglichen Aufwendungen.
- 7.3 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die durch die AWKP zu entsorgenden Abfallfraktionen frei von artfremden Stoffen sind und die zulässige Höchstlast der Behälter nicht überschritten ist.
- 7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der AWKP bei Auftragserteilung vollständige Angaben über die zu entsorgenden Stoffe zu machen und ihr ggf. auf Anforderung eine verbindliche Erklärung rechtzeitig zukommen zu lassen. Bei Übernahme der Stoffe durch die AWKP hat der Auftraggeber ggf. die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere zu übergeben. Der Auftraggeber hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die zu entsorgenden Stoffe nicht so weit schädlich sind, dass die vorgesehene Entsorgung unmöglich ist.
- 7.5 Werden auftragsgemäß Grundstücksflächen der Auftraggeber befahren, so trägt das hiermit verbundene Risiko ausschließlich der Auftraggeber. Im Übrigen gilt Ziffer 6.3. Der Auftraggeber hat geeignete Abstellplätze für Behälter bereitzuhalten und eine freie, ungefährdete Zugänglichkeit des Behälterplatzes für Lieferung und Abholung zu gewährleisten. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- 7.6 Vom Auftraggeber zu vertretende Fehlfahrten sind zu entgelten.
- 7.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Behälter. Er haftet für Beschädigungen, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, und bei Verlust.
- 7.8 Der Nutzer von Einrichtungen der AWKP haftet für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil der AWKP und Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der AGB, Nutzungsordnung für Anlagen oder aus anderem schuldhaften und rechtswidrigen Verhalten ergeben.

8. Abweichung von der Deklaration

- 8.1 Die Annahme der Abfälle erfolgt unter der Bedingung, dass die Abfälle ihrer Deklaration entsprechen, die vorgelegten Analyseergebnisse zutreffend sind und die von der AWKP vorgesehene Entsorgung somit tatsächlich und rechtlich möglich ist. Im Zweifel ist die Zuordnung maßgeblich, die von der Entsorgungsanlage vorgenommen wird, die die Abfälle annimmt.
- 8.2 Der Auftraggeber trägt die Folgen und Kosten, die sich aus einer nicht richtigen Deklaration oder der Unrichtigkeit der vorgelegten Analyseergebnisse ergeben. Die AWKP ist in diesem Fall berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die für eine sachgerechte Entsorgung des falsch deklarierten Abfalls erforderlich ist. Sie hat den Auftraggeber sofort nach Feststellen der Umstände aufzufordern, den Abfall innerhalb von 48 Stunden zu begutachten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die AWKP berechtigt, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die für die fachgerechte Entsorgung erforderlich sind. Die AWKP ist insbesondere berechtigt, sofort einen angemessenen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen.
- 8.3 Ist die AWKP nicht gemäß Ziffer 3.1 verpflichtet, die Abfälle zu entsorgen, kann sie, anstelle die Rechte nach Ziffer 3.2 geltend zu machen, vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat den Abfall nach Aufforderung durch die AWKP innerhalb von drei Tagen zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist die AWKP berechtigt, eine anderweitige Entsorgung - insbesondere einer Zwischenlagerung in einem zugelassenen Abfallzwischenlager - im Namen und für Rechnung des Auftraggebers ausführen zu lassen.
- 8.4 Soweit zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag von der AWKP gestellte Transportbehälter bereits befüllt oder beladen sind, hat der Auftraggeber diese unverzüglich auf seine Kosten zu entleeren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die AWKP die Entleerung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen lassen.
- 8.5 Ziffer 3.4 bis 3.6 gelten entsprechend.

9. Eigentumsübergang

- 9.1 Mit der Übernahme der Abfälle zur Beseitigung und von Bioabfällen und Altpapier im Rahmen des Umleerverfahrens (Regelabfuhr) sowie ölhaltige Bindemittel, wird die AWKP Eigentümerin, sofern diese die zugesicherten und ordnungsgemäß deklarierten Eigenschaften besitzen.

- 9.2 Werden Abfälle zur Entsorgung bereitgestellt, hat die AWKP ein Aneignungsrecht.
9.3 Die AWKP ist nicht verpflichtet, den Abfall auf Wertgegenstände zu kontrollieren. Falls die AWKP Wertgegenstände separiert, werden diese als Fundsachen behandelt.

10. Bindung an das Recht

Alle Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung unterliegen den z. Zt. der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den auf dieser Basis erlassenen Verordnungen und Vorschriften. Es ist Pflicht beider Vertragspartner, diese zu beachten.

11. Vergütung für Abfälle zur Entsorgung

- 11.1 Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie für die Entsorgung von Bioabfällen und Altpapier im Umleerverfahren (Regelabfuhr) und ölhaltige Bindemittel und alle damit zusammenhängenden Leistungen hat der Auftraggeber ein Entgelt zu zahlen.
11.2 Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarif gem. Tarifordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen ist und die jedem Auftrag zugrunde liegt.
11.3 Änderungen der Tarife hat die AWKP mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende mitzuteilen. Der Vertragspartner hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Entsorgungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Überlassung gemäß Ziffer 4.1 bleibt hiervon unberührt. Nimmt er die Leistungen weiter in Anspruch, kommen die geänderten Entsorgungspreise zur Anwendung.
11.4 Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt in der Tarifordnung nicht ausgewiesen, so wird die AWKP den Preis vorab mitteilen. Ist dies unterblieben, so stellt sie die durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung. Dies gilt auch, falls die Entsorgung mit einem besonderen Aufwand, z. B. Analyse, Transportsicherung, Sammel- aufwand u. ä. verbunden ist.
11.5 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12. Vergütung für Abfälle zur Verwertung

- 12.1 Für Abfälle, die nicht der Überlassungspflicht gegenüber der AWKP unterliegen, gilt die vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
12.2 Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gelten die Preise der Preisliste der AWKP, hilfsweise die der AWKP entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale.
12.3 Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die Entsorgungspreise auf unbestimmte Zeit. Änderungen der Entsorgungspreise hat die AWKP mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende mitzuteilen. Bei Preiserhöhungen hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu kündigen. Nimmt er die Leistungen weiter in Anspruch, kommen die geänderten Entsorgungspreise zur Anwendung.

13. Fälligkeit und Zahlung, Leistungsnachweis

- 13.1 Im Regelfall wird die Vergütung mit Annahme der Abfälle und Rechnungserstellung durch die AWKP fällig. Die AWKP ist be- rechtigt, auch erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
In begründeten Fällen kann die AWKP Vorkasse verlangen (vgl. Ziffer 14).
13.2 Bei Anlieferung auf den von der AWKP genutzten Entsorgungsanlagen wird die Vergütung mit der Anlieferung fällig. Die AWKP kann Sammelanlieferungen auf Rechnung zulassen.
13.3 Bei Dauerschuldverhältnissen zur Entsorgung von Abfällen über Umleerbehälter wird das Entgelt jeweils nachträglich zum Ende jedes Kalendervierteljahres fällig und sofort ohne Abzug zahlbar, auch ohne dass es gesonderter Rechnungsstellung bedarf, sofern nicht eine andere Zahlungsregelung vereinbart ist. Im Übrigen sind fällige Zahlungen - soweit nicht anders ver- einbart - innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
13.4 Die AWKP ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu erheben, soweit der AWKP nicht aus ande- rem Rechtsgrund ein höherer Verzugsschaden entstanden ist.
13.5 Bei Zahlungsverzug ist die AWKP berechtigt, weitere Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse zu verlangen.
13.6 Die AWKP ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
13.7 Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die AWKP über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Schecks sind diese so rechtzeitig der AWKP zu übergeben, dass eine Gutschrift zum Fälligkeitstag sichergestellt werden kann.
13.8 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die AWKP schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
13.9 Bei regelmäßiger Entleerung von Umleerbehältern wird zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ein jeweiliger gesonderter Leistungsnachweis nicht erstellt, solange der Auftraggeber dies nicht vorher ausdrücklich verlangt.

14. Vorkasse

- 14.1 Die AWKP ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn
-der Auftraggeber das Insolvenzverfahren beantragt oder die Zahlung eingestellt hat
-der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus Ziffer 13 ergeben, nicht nachkommt und sich im Verzug befunden hat,
-die Voraussetzungen der Ziffer 8.2 vorliegen,
-ein Fall der Selbstanlieferung vorliegt,
-ein Abfallbesitzer die AWKP beauftragt, ohne Grundstückseigentümer gem. Ziffer 4.2 zu sein (Pächter/Mieter oder sonstiger Nutzer des Grundstückes).
14.2 Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte vorzeitige Zahlung nicht erfolgt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die AWKP das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeiträge, einschließlich Verzugszinsen, ist die AWKP zu keinen weiteren Leistungen aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

15. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 15.1 Verträge über die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie für die Entsorgung von Bioabfällen und Altpapier im Umleerverfahren (Regelabfuhr) und ölhaltige Bindemittel werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser AGB noch im Einzelfall andere Vertragslaufzeiten vereinbart sind, gelten diese bis zum Ablauf weiter. Verträge können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals gekündigt werden, soweit der Auftraggeber der AWKP nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine Abfälle zur Beseitigung mehr anfallen. Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist zum Ende eines Monats möglich, sofern diese Veränderung mindestens drei Wochen vorher angemeldet wird.
- 15.2 Soweit nicht Einzelentsorgungsaufträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, gilt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung eine feste Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr, in jedem Fall aber bis zum Ablauf des dem Jahr des Vertragsschlusses folgenden Kalenderjahres. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls nicht eine Partei mit Frist von 3 Monaten vor Vertragsende kündigt.
- 15.3 Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei fehlerhafter Deklaration oder Zahlungsverzug bleibt unberührt.

16. SCHUFA-Klausel

Die AWKP ist berechtigt, aus gegebenem Anlass an die SCHUFA-Holding AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme, und Beendigung des Entsorgungsvertrages zu übermitteln sowie Auskünfte über den Beauftragenden einzuholen. Unabhängig davon kann die AWKP der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Verzug, Leistungsmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

17. Datenschutz

Gemäß § 28 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20.12.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass bei der AWKP alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten erhoben, gespeichert, verändert und übermittelt werden. Diese Daten können auch in gemeinsamen Datenbanken und -verzeichnissen zusammen mit den Kundendaten des Amtes für Abfallwirtschaft des Kreises Plön gespeichert werden. Entsprechendes gilt auch für Daten in Verbindung mit den Einzugsermächtigungsverfahren.

Zur Erfüllung ihrer gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragenen Aufgaben ist die AWKP außerdem berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gem. § 10 Ziff. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 sowie gem. § 13 Abs. 1 Punkt 3 des Landesdatenschutzgesetzes wie folgt zu erheben:

Angaben

aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht entgegensteht, des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen, die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnung, den Tag der An- oder Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht des Vertragspartners zu erhalten sind oder vom Verpflichteten oder Vertragspartner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können, der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle sowie

aus dem Gewerbeverzeichnis oder den Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden

über

den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes,
den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes

Angaben

des Amtsgerichts aus dem Amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragen

über

den Namen sowie die Anschrift des Betriebes,
den Namen und die Anschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes,
den Tag der Eintragung des Betriebes.

Bei Selbstanlieferung (Nr. 13.1/14.2) ist die AWKP berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:

Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers

sofern abweichend vom Abfallbesitzer: Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.

Die hiernach erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die AWKP nur zum Zweck der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Hierzu gehören insbesondere auch die Ermittlung von Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten sowie die Erhebung von Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der in Nr. 4.2 genannten pflichtigen Personen.

Bezüglich der Löschung der Daten findet § 35 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. § 28 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Ergänzend zu diesen AGB und den gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der AWKP und seinen Auftraggebern gelten die

gesetzlichen Bestimmungen.

- 18.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 18.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist Plön ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.